

Leistungsverzeichnis für die Batteriezellenentsorgung der »Fraunhofer FFB PreFab« -Ab 01.09.2026-

Bedingungen

Der Auftragnehmer muss nach der Verordnung für Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) für die Bereiche Sammlung, Transport, und Lagerung, für die ausgeschriebenen Abfallarten zertifiziert sein. Die Beseitigung / Verwertung der Abfälle hat in einer für die jeweilige Abfallart zugelassenen Anlage zu erfolgen. Die Anlagen müssen angegeben werden. Zur Überbrückung von Entsorgungsengpässen hat der Auftragnehmer ein ausreichend dimensioniertes, für die jeweilige Abfallart genehmigtes Zwischenlager vorzuhalten. Die Beseitigung/Verwertung erfolgt gemäß den Verordnungen zum KrWG.

Die Efb-Zertifikate und die Zulassungen der Anlagen/des Zwischenlagers für die jeweilige Abfallart sind dem Angebot beizufügen.

1. Die Sortierung der Batteriezellen erfolgt nach UN – Nummer(n) in Monochargen. In Ausnahmefällen wird noch nach Ausnahme 18/20 der Gefahrgutausnahmereverordnung (GGAV) Sortiert. Die Sortiervorschriften des Anbieters müssen konform mit der Sortierung des Ausschreibenden sein und sind dem Angebot beizufügen.
2. Bereitstellung von geeigneten, nach ADR/GGVSEB zugelassenen Transportbehältern im Austauschverfahren (keine Tankcontainer) während des gesamten Auftragszeitraumes. In den Angebotspreisen sind Kosten für die Gestellung von Mehrwegverpackungen (ASP-Behälter, Transportkisten, Gitterboxen, Schüttgutcontainer) oder Einwegverpackungen (Kunststoffdeckelfässer 30L, 60L, 120L, Stahl/Kunststofffass 200L - 220L), Transportkosten, Be- und Entladekosten, sowie sonstige Nebenkosten einzukalkulieren.
3. Verladung sowie ordnungsgemäßer Transport nach den Vorschriften der ADR/GGVSEB (Fahrzeugausrüstung, Kennzeichnung usw.) in eine zugelassene Anlage. Die Transportgenehmigung der zuständigen Behörde muss bei der Auftragsvergabe vorliegen und sich über den Auftragszeitraum erstrecken. Sie ist dem Angebot beizufügen.
4. Die Leistungen (Austausch der Behälter) sind innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung zu erbringen. Der Auftragnehmer wird per E-Mail zum Tausch der Behälter aufgefordert. Der Entsorger bestätigt die gemeldete Abholung und teilt dem Verantwortlichen Datum und Uhrzeit (schriftlich) der geplanten Entsorgung mit. Die Entsorgung erfolgt in Teilmengen des vorgegebenen Lagerbehältervolumens.
5. Nebenangebote sind nicht zulässig.
6. Eine Preisgleitklausel wird nicht vereinbart, mögliche Preissteigerungen sind in der Kalkulation zum Angebotspreis über die gesamte Laufzeit zu berücksichtigen.
7. Wir bitten um eine detaillierte Aufschlüsselung der Preise für die Erstgestellung sowie der anfallenden Kosten für die bedarfsabhängige Leerung gemäß der genannten Spezifikation. Das Angebot muss alle im Preisblatt abgefragten Kosten auflisten. Dazu zählen auch sonstige Kosten, die nicht unter die o.g. Kategorien fallen. Diese sind im Rahmen der Servicepauschale je AVV p.a. gem. Ziff. 2.2 einzukalkulieren.

8. Zuschlagskriterium:

100% Preis (davon 70% Mittelwert Pos. 1.1. bis 1.3. / 30% Mittelwert Pos. 2.1. bis 2.10.)

Aus den Preisen je Tonne der Positionen 1.1. bis 1.3. des Preisblattes wird ein Mittelwert gebildet, wobei die Position 1.1 zu 60%, die Position 1.2 und 1.3 zu jeweils 20% in die Berechnung des Mittelwertes eingehen.

Der niedrigste Mittelwert erhält 10 Punkte. Für die jeweils nachfolgenden Angebote wird die Punktzahl wie folgt bestimmt:

$$\text{Punktzahl Bieter XY} = \frac{\text{Niedrigster Mittelwert} * 10}{\text{Mittelwert Bieter XY}}$$

Die so erreichte Punktzahl geht mit einem Faktor von 0,7 in die Wertung ein.

Die übrigen 30% werden über den erreichten Mittelwert der Positionen 2.1 bis 2.9 ermittelt. Die Positionen gehen zu gleichen Teilen in den Mittelwert ein (jeweils 1/9).

Der niedrigste Mittelwert erhält 10 Punkte. Für die jeweils nachfolgenden Angebote wird die Punktzahl wie folgt bestimmt:

$$\text{Punktzahl Bieter XY} = \frac{\text{Niedrigster Mittelwert} * 10}{\text{Mittelwert Bieter XY}}$$

Die so erreichte Punktzahl geht mit einem Faktor von 0,3 in die Wertung ein.

Bereitstellung von verschiedenen geeigneten, unter Anderem unterfahrbaren, stapelbaren nach ADR/GGVSEB zugelassenen Transport und Sammelbehälter in verschiedenen Größen für Lithium-Ionen-Batterien und Natrium-Ionen-Batterien im Austauschverfahren während des gesamten Auftragszeitraumes.

Zugelassen für UN-Nummern 3090, 3091, 3480, 3481, 3551, 3552.

Die Zellen sollten einer geeigneten Recyclinganlage zugeführt werden.

Bei Bedarf auch für Defekte und Defekte Kritisch Batterien.

Die Behälter sollten über ein Überdruckventil verfügen, und auch bei einem „Thermal Runaway“ einer Zelle nicht über 100°C / 3 Tage (Außenseite) erreichen.

Bei den Zellen handelt es sich um Lithium-Ionen-Batterien und Natrium-Ionen-Batterien welche im Pouch-, Prismatsch- oder Rundzellen Format vorkommen.

Alle Zellen werden in Monochargen gesammelt.
